

SATZUNG

Gemischter Chor "Liederkrantz" Oberveischede e. V.

§ 1

- Name und Sitz des Vereins -

Der Verein, der Mitglied im „Sängerkreis Bigge-Lenne e. V.“ und im „Chorverband Nordrhein-Westfalen e. V.“ ist, trägt den Namen „Gemischter Chor „Liederkrantz“ Oberveischede e. V.“

Er hat seinen Sitz in 57462 Olpe-Oberveischede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 2

- Zweck des Vereins -

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

- Mitglieder -

Der Verein besteht aus aktiv singenden und passiv fördernden Mitgliedern. Aktiv singendes Mitglied kann jede Person sein, die Interesse am Chorgesang hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv zu singen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder per E-Mail mitgeteilte Beitrittserklärung. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die endgültige Aufnahme die Mitgliederversammlung.

§ 4

- Beendigung der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder per E-Mail mitgeteilte Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefs schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

- Rechte und Pflichten der Mitglieder -

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte,
- b) zur Teilnahme an den gesanglichen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiv singenden Mitglieder insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an den Probestunden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, dem Vorstand ggf. eingetretene Änderungen ihrer Mitgliedsdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

- Verwendung der Finanzmittel -

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

- Organe -

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

- Die Mitgliederversammlung -

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Vereins-Aushangkasten in Oberveischede einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Protokollführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; bei der ersten Wahl nach dieser Satzung wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- f) Genehmigung des Finanzberichts und Entlastung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Die Bedingungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen und ggf. in eine Geschäftsordnung aufzunehmen),
- j) Berufung eines Chorleiters, ggf. Entgegennahme eines musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail ausreichend begründet beim Vorstand einzureichen.

In der laufenden Versammlung dürfen nur Anträge im Rahmen der Tagesordnung gestellt werden, diese ist andernfalls zu Beginn der Versammlung durch Antrag und Beschluss zu erweitern.

§ 9

- Der Vorstand -

Der Vorstand besteht aus:

Drei gleichberechtigten Mitgliedern, die für den operativen, organisatorischen und finanziellen Bereich zuständig sind.

Die detaillierte Aufgabenverteilung und die Benennung eines Vorstandssprechers erfolgt nach interner Absprache und ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen. Der Vorstand hat das Recht, die Bezeichnung der Vorstandsmitglieder in „Vorsitzender – Geschäftsführer – Kassenführer“ zu ändern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bildet damit den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahlen finden im jährlichen Turnus statt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung wird das Vorstandsmitglied für den operativen Bereich für ein halbes Jahr (bis zur Jahreshauptversammlung 2019), das Vorstandsmitglied für den finanziellen Bereich für 1,5 Jahre (bis zur Jahreshauptversammlung 2020) und das Vorstandsmitglied für den organisatorischen Bereich für 2,5 Jahre (bis zur Jahreshauptversammlung 2021) gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Absprache der Vorstandsmitglieder schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden (Enthaltung gilt als Ablehnung), sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Für erweiterte Vorstandstätigkeiten kann der geschäftsführende Vorstand einen Beirat berufen, der aus maximal sechs Mitgliedern bestehen soll (idealerweise Vertreter aus jeder der vier Singstimmen).

Die berufenen Beiratsmitglieder sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich nach der Berufung in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 10

- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

- Auflösung des Vereins -

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Einladung ist die Auflösung des Vereins als einziger (eigener) Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Nur aktive Mitglieder entscheiden.

Solange noch mindestens vier Aktive bereit sind, den Verein im Sinne des § 2 aufrechtzuerhalten, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 12

- Vereinsvermögen -

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Oberveischede, bzw. den dann aktuellen Eigentümer der Marienkapelle auf dem Rennenberg.

Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Zusammenhang mit dem Erhalt der Marienkapelle auf dem Rennenberg zu verwenden.

§ 13

- Datenschutzbestimmungen-

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Ausschließlich folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- Herr/Frau, Name, Vorname, Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern,
- Funktion im Verein,
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein,
- Ehrungen.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten nur im Umfang des Erforderlichen an den Sängerkreis Bigge-Lenne e. V. und den ChorVerband Nordrhein Westfalen e. V. weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und weitere geeignete Mittel über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 14

- Sonstige Bestimmungen -

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung, nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung, eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, ggf. durch das Finanzamt und das Registergericht, zwecks Eintragung geforderte Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen. Diese sind zu dokumentieren und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 15

- Inkrafttreten der Satzung -

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 04.07.2018 vorgelesen und beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberveischede, 4. Julii 2018

§ 16

- Unterschriften -

Vorstand und Beirat

Albert Schneider

Albert Schneider

Thomas Steinberg

Thomas Steinberg

Elisabeth Steinberg

Elisabeth Steinberg

Ulrike Cremer

Ulrike Cremer

Wally Kühr

Wally Kühr

Lothar Schmidt

Lothar Schmidt

Winfried Springmann

Winfried Springmann

Franz-Josef Wernecke

Franz-Josef Wernecke

Arian Zeppenfeld

Arian Zeppenfeld